VERORDNUNG (EWG) Nr. 666/86 DER KOMMISSION

vom 7. März 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 165/86 über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Italien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in einem Erzeugungsgebiet Italiens wurden Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in diesem Mitgliedstaat durch die Verordnung (EWG) Nr. 165/86 (3) erlassen.

Die Maul- und Klauenseuche ist noch nicht vollständig unter Kontrolle.

Es empfiehlt sich, die Frist für die Antragstellung auf Beihilfen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 165/86 zu verlängern.

Die infizierten Gebiete sind durch die zuständigen Veterinärbehörden geändert und neu definiert worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 165/86 erhält folgende Fassung :

„(1) Vom 27. Januar bis 6. April 1986 können Anträge auf Beihilfen für die private Lagerhaltung im Sektor Schweinefleisch bei der italienischen Interventionsstelle gemäß den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 und dieser Verordnung gestellt werden.

Diese Beihilfen können nur für Erzeugnisse gewährt werden, die von Schweinen aus folgenden Gebieten stammen :

— für die Region Veneto, das Gebiet der lokalen Gesundheitsbezirke Nr. 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 ;

— Region Emilia-Romana ;

— Region Campania ;

— für Region Lombardia, das Gebiet der lokalen Gesundheitsbezirke Nr. 45, 46, 47, 48, 49 und 50 ;

— für die Region Abruzzi, das Gebiet der lokalen Gesundheitsbezirke Nr. 5, 8 und 14 ;

— für die Region Marche, das Gebiet der lokalen Gesundheitsbezirke Nr. 22 und 24 ;

— jeder andere Teil des Hoheitsgebiets im Umkreis von 10 km um einen nach dem 13. Dezember 1985 festgestellten Herd der Maul- und Klauenseuche.

Die Lagerhaltung kann außerhalb der oben festgelegten Schutzzone stattfinden, sofern die Bestimmungen der Richtlinie 72/461/EWG über viehseuchenrechtliche Fragen eingehalten werden.

Das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse und die zugehörigen Beträge befinden sich im Anhang."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 21 vom 28. 1. 1986, S. 12.